



Sonstige Informationen

Ausbildungsberater

Bei Fragen, Problemen und Schwierigkeiten in der Ausbildung besteht die Möglichkeit für die/den Auszubildende/n, wie für den Ausbilder, den Rat von Ausbildungsberatern einzuholen. Derzeit ist von der Ärztekammer als Ausbildungsberaterin benannt:

Frau Regina Schwieger-Weinreis

Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte

Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg

Tel. 040/202299-250

Ausbildungsnachweis

Aus dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsordnung ergibt sich die Verpflichtung für die/den Auszubildende/n, regelmäßig einen schriftlichen/computergestützten oder ausschließlich elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Berichte sind Ausbildungsnachweise, die auch zur Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen. Der ausbildende Arzt muss die von der/dem Auszubildenden erstellten Berichte regelmäßig kontrollieren und abzeichnen. Die Ärztekammer ist als zuständige Stelle für die Ausbildung von Medizinischen Fachangestellten befugt, jederzeit die Vorlage der Ausbildungsnachweise zu verlangen. Die ordnungsgemäße Führung der Ausbildungsnachweise gehört mit zu den Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um zur Abschlussprüfung zugelassen werden zu können.

Laborausbildung

Der Ausbildungsrahmenplan sieht im 2. und 3. Ausbildungsjahr eine Laborausbildung vor, die in der Berufsschule stattfindet. Siehe hierzu auch Merkblatt „Kosten während der Ausbildung“.

Verspäteter Ausbildungsbeginn

Sollte die Ausbildung nicht termingerecht, d. h. jeweils zum 01.02. und 01.08. begonnen werden, entsteht u. U. das Problem, dass die/der Auszubildende nicht zum regulären Prüfungstermin zugelassen werden kann. Gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz kann nur zur Prüfung zugelassen werden, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildung nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Die Abschlussprüfung findet in der Regel im Januar und Juni/Juli eines jeden Jahres statt. Diese Schwierigkeit könnte durch einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Berufsbildungsgesetz beseitigt werden (siehe unten "Verkürzungsmöglichkeiten").

Verkürzungsmöglichkeiten

Gem. § 8 Berufsbildungsgesetz besteht die Möglichkeit, die Ausbildung um ein Jahr zu verkürzen, wenn die/der Auszubildende die Schulausbildung mit Abitur beendet bzw. bereits eine ähnliche Ausbildung absolviert hat. Hat die/der Auszubildende im 5. Semester einen "guten" Notendurchschnitt in den prüfungsrelevanten Fächern, besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 BBiG zu beantragen.